

Vernehmlassung: Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures visant à réduire le soutirage d'énergie électrique par les stations centrales d'épuration des eaux usées communales

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il prelievo di energia elettrica da parte degli impianti centralizzati di depurazione delle acque di scarico comunali;

Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Daniel Christen, Leiter Administration Amt für Umwelt und Energie, daniel.christen@sz.ch,
041 819 20 45

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Grundsatz, dass eine allfällige Energie-Kontingentierung oder Sofortkontingentierung für zentrale ARA's nicht analog von anderen Grossverbrauchern erfolgen soll, wird begrüsst. Dazu werden im Erläuterungsbericht (Kap. 1 Ausgangslage) auch die wesentlichen Gründe genannt. Die Vorlage scheint jedoch noch zu wenig ausgereift, wie die folgenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen im Detail zeigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Massnahmen	<p>Reduktionsmassnahmen zum Energieverbrauch sollten auch bei ARA's übergeordnet und somit auf nationaler Ebene beschlossen bzw. angeordnet werden. Nur so können für alle ARA' dieselben Betriebe abgeschaltet werden.</p> <p>Zu dieser Verordnung wäre es empfehlenswert, eine Vollzugshilfe oder ein Merkblatt ausarbeiten zu lassen, welche auf technischer Ebene diejenigen Prozesse/Betriebe nennen vermag, die abgeschaltet werden sollen.</p>	<p>Nach der Vorlage sollen die Kantone die Zuständigkeit erhalten, Massnahmen für ARA's anzuordnen. Diese sollen so umgesetzt werden, dass keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen Massnahmen nach Art. 2 Abs. 1 keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der ARA's haben und beispielsweise Abluftbehandlungen oder Belüftungen von Betriebsgebäuden umfassen. Die aufgeführten Massnahmen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b) lassen jedoch nicht erkennen, was bzw. welche Energieverbraucher effektiv abzuschalten wären. Wenn dies schliesslich den Kantonen überlassen wird, ist zu erwarten, dass die Bestimmung auch sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Die Energieversorgung, gerade bei Mangellagen, ist ein nationales Interesse. Daher ist für den Kanton Schwyz nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone Massnahmen anordnen sollen und dies aufgrund vagen Formulierungen.</p> <p>Ferner ist davon auszugehen, dass ARA-Betreibende nicht unnötig Betriebe laufen lassen. Die im Erläuterungsbericht genannten Beispiele weisen jedoch darauf hin, dass mit Art. 2 Abs. 2 diejenigen Anlagen/Betriebe abzuschalten sind, welche nicht effektiv der Abwasserreinigung dienen.</p>
Art. 2 Abs. 3	<p>Die Ausnahmeregelung soll klarer formuliert werden. Dazu ist zu prüfen, ob es einer weiterführenden Dokumentation (z. B. Vollzugshilfe, Merkblatt) bedarf.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3 lässt Ausnahmen von Abs. 2 zu, wonach auf das Abschalten von Filteranlagen und/oder Anlagen der Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) verzichtet werden kann. Als Ausnahmetatbestand wird insbesondere die Verschlechterung der Gewässerqualität aufgeführt und im Erläuterungsbericht auf Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verwiesen. Eine Abschaltung der EMV-An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lage hat unmittelbar wesentlichen Einfluss auf die Gewässerqualität. In Anhang 2 GSchV sind nur wenige Spurenstoffe erfasst. Was hierbei eine «erhebliche Verschlechterung» bedeutet, ist unklar (Grenzwertüberschreitung GSchV, Anforderung Reinigungsleisten EMV etc.). Andererseits führt eine unvollständige ARA-Reinigungsleistung auch zur Einleitung anderer Stoffe, welche möglicherweise erst verzögert Einfluss auf die Gewässerqualität hat.</p> <p>Eine Ausnahmebestimmung wird als wichtig erachtet, jedoch auf aktueller Basis als zu wenig weitsichtig und unklar formuliert. Zudem stellt sich für ARA's ohne EMV-Reinigungsstufe die Frage, was nach Art. 2 Abs. 2 abzuschalten wäre bzw. ob hierbei unmittelbar die Ausnahme zum Einsatz käme, da nebst der EMV-Stufe nur «Filteranlagen» definiert werden.</p>
Art. 3	Art. 3 scheint und zu wenig ausgereift und führt zu einem nötigen Grundsatzentscheid, ob eine ARA komplett ausgeschaltet wird oder ob keine reinigungsrelevanten Anlagen ausgeschaltet werden.	<p>Mit Art. 3 werden kurzerhand alle relevanten Grenzwerte (Spurenstoffe und die klassischen Anforderungen wie GUS, CSB, DOC oder BSB5) einer ARA-Ableitung ausgehebelt. Dies kann nicht die korrekte Vorgehensweise sein. Muss eine Abschaltung nach Art. 2 Abs. 2 umgesetzt werden, stellt sich die Frage, welche Reinigungsstufe einer ARA noch betrieben werden müsste. Die EMV-Stufe und Filteranlagen wären ausgeschaltet und die Einleitbedingungen/Anforderungen nach der Aufzählung (Art. 3 Bst. a bis e) werden ausgenommen. Es ist zu erwarten, dass ARA-Betreibende die Kantone damit konfrontieren bzw. ihre Anlagen komplett ausschalten wollen. So gelangen die Vollzugbehörden wieder zur Ausnahmeregelung (Art. 2 Abs. 3) und lassen die Anlagen nicht ausschalten und begründen dies mit der wahrscheinlich auftretenden erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität. Dem Zweck der Energieeinsparung wäre in einem solchen Fall nicht nachgekommen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Die ARA-Betreibenden sollten während Abschaltungen viel mehr im Austausch mit der Vollzugsbehörde stehen. Dies vor einer Anordnung und während der gesamten Abschaltungsdauer.</p>	<p>Sobald nach Art. 2 ARA-Betriebsteile ausgeschaltet werden, sind Auswirkungen zu erwarten. Auf ARA's werden keine unnötigen Anlagen betrieben. Daher stellt sich die Sinnfrage von Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung. Die Auswirkungen sind je nach Anordnungsstufe unterschiedlich und reichen von Geruchsemissionen bis hin zu Grenzwertüberschreitungen (welche dann, gemäss Art. 3, jedoch nicht mehr anwendbar wären).</p>
Art. 5	<p>Die Zuweisung der Vollzugszuständigkeit für solche Ausnahme-/Notlagen auf nationaler Ebene wird als wichtig erachtet. Dass die Kantone z. B. im Rahmen von Kontrollen (Art. 5 Abs. 2) ihren Vollzugsanteil beitragen ist aber zweckmässig.</p>	<p>Die Begründung, dass nach Art. 45 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) die Kantone das GSchG vollziehen, scheint für die vorliegende Situation wenig zweckmässig. Dies zeigt einerseits die vorangehende Ausführung, wonach aufgrund des Föderalismus wohl keine einheitliche Anordnungsebene erreicht wird, welche Anlageteile nach Art. 2 Abs. 1 ausgeschaltet werden müssen bzw. was effektive Ausnahmetatbestände sind. Zudem werden die Kantone zu Informationsträgern zum WBF und BAFU, welche ihrerseits auch wieder Massnahmen ergreifen und die Kantone übersteuern können.</p>